

# Heimatspiegel

## der Verwaltungsgemeinschaft

# Wethautal

Kommunales Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Abtlöbnitz, Casekirchen, Crölpa-Löbschütz, Gieckau, Goldschau, Görschen, Heidegrund, Janisroda, Leislau, Löbitz, Meineweh, Mertendorf, Molau, Pretzsch, Prießnitz, Schönburg, Utenbach, Unterkaka, Waldau, Wethau und der VGem. Wethautal – Burgenlandkreis –

Jahrgang 4 · Mittwoch, den 27. Februar 2008 · Nummer 4

### AMTLICHER TEIL

#### Gemeinde Gieckau und Meineweh

#### Bekanntmachung von Bürgeranhörungen

1. Am **Sonntag, 09.03.2008**, finden in den Gemeinden Gieckau und Meineweh **Bürgeranhörungen** statt. Die Anhörungen dauern jeweils von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinden Gieckau und Meineweh bilden jeweils einen Anhörungsbezirk.  
Die Anhörungslokale befinden sich an folgenden Orten:  
Gemeinde Gieckau:  
Mehrzweckgebäude, Hauptstraße 20, 06618 Gieckau  
Gemeinde Meineweh:  
Gemeindeamt, Lindenplatz 7, 06721 Meineweh.  
In den Anhörungsbekanntmachungen, die den Anhörungsberechtigten bis zum 13.02.2008 übersandt worden sind, sind der Anhörungsbezirk und das Anhörungslokal angegeben, in dem die anhörberechtigte Person angehört wird.
3. Jeder Anhörberechtigte hat für die Bürgeranhörung jeweils eine Stimme.
4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Anhörungslokal bereitgehalten. Sie enthalten die vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung und die Antwortmöglichkeiten „Ja“ und „Nein“.
5. Jede anzuhörende Person gibt ihre Antwortmöglichkeit in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet, ob sie mit „Ja“ oder „Nein“ antwortet. **Jedoch nicht mehr als eine Antwortmöglichkeit auf einem Stimmzettel abgeben; der Stimmzettel ist sonst ungültig!**
6. Die anzuhörende Person hat sich auf Verlangen des Anhörungsvorstandes über ihre Person auszuweisen.
7. Wer keinen Anhörschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem zuständigen Anhörungslokal abgeben.
8. Inhaber von Anhörscheinen können an der Anhörung im Anhörungsgebiet, für den der Anhörschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Anhörungsbezirk oder
  - b) durch Briefanhörung teilnehmen.Die Briefanhörung wird in folgender Weise ausgeübt:
  - a) Die anzuhörende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
  - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
  - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Anhörschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefanhörung.
  - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Anhörschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Tage der Anhörung bis zum Ende der Anhörszeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.

9. Die Anhörung sowie die im Anschluss erfolgende Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Anhörung sind öffentlich. Jedermann hat zum Anhörungslokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Geschäfts möglich ist. Während der Anhörszeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Anhörungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude, jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 Wahlgesetz Land Sachsen-Anhalt).
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt seine Stimme abgibt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Anhörung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Die Gemeindegewahlleiter:

für die Gemeinde Gieckau:

gez. Wunschick (im Original unterzeichnet)

für die Gemeinde Meineweh:

gez. Reichel (im Original unterzeichnet)

#### Gemeinde Abtlöbnitz, Crölpa-Löbschütz, Janisroda und Leislau

#### Bekanntmachung der Bürgermeisterwahlen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 38a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), beide in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit der Tag der Bürgermeisterwahlen und der Tag der eventuell notwendig werdenden Stichwahlen in den Gemeinden Abtlöbnitz, Crölpa-Löbschütz, Janisroda und Leislau bekannt gemacht.

##### I. Wahltag

Als **Wahltag für die Bürgermeisterwahlen** ist durch die Gemeinderäte der Gemeinden Abtlöbnitz, Crölpa-Löbschütz, Janisroda und Leislau **Sonntag, 04. Mai 2008**, bestimmt worden.

Als **Tag für eventuell notwendig werdende Stichwahlen** ist **Sonntag, 25. Mai 2008**, bestimmt worden.

Die **Wahlzeit** dauert **jeweils von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

##### II. Bewerbungen von Staatsangehörigen anderer Staaten der Europäischen Union

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den

deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Sie sind verpflichtet, eine Versicherung gemäß § 38a Abs. 2 (Anlage 8a) KWO LSA mit ihrer Bewerbung beim Gemeindevahlleiter vorzulegen.

### III. Einreichungsfrist

Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl sind bis zum **Dienstag, 08. April 2008, 18.00 Uhr, beim jeweiligen Gemeindevahlleiter, c/o. Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld**, schriftlich einzureichen. Sie können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Gemeindevahlleiter:

für die Gemeinde Abtlöbnitz:

gez. Werner (im Original unterzeichnet)

für die Gemeinde Crölpa-Löbschütz:

gez. Pokrant (im Original unterzeichnet)

für die Gemeinde Janisroda:

gez. Specht (im Original unterzeichnet)

für die Gemeinde Leislau:

gez. Zeitschel (im Original unterzeichnet)

## Bekanntgabe der Gemeindevahlleiter und ihrer Stellvertreter für die Bürgermeisterwahlen am 04.05.2008

Gemäß § 3 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), derzeit gültige Fassung, werden hiermit die Namen und Anschriften der **Gemeindevahlleiter und ihrer Stellvertreter für die Bürgermeisterwahlen am 04.05.2008** öffentlich bekannt gegeben.

#### 1. Gemeinde Abtlöbnitz:

Gemeindevahlleiter: Herr Rolf Werner  
Stellvertreter: Frau Marion Winkler  
Anschrift: Gemeindevahlleiter der Gemeinde Abtlöbnitz c/o. VGem. Wethautal Corseburger Weg 11 06721 Osterfeld

#### 2. Gemeinde Crölpa-Löbschütz:

Gemeindevahlleiter: Herr Klaus Pokrant  
Stellvertreter: Frau Heike Nötzold  
Anschrift: Gemeindevahlleiter der Gemeinde Crölpa-Löbschütz c/o. VGem. Wethautal Corseburger Weg 11 06721 Osterfeld

#### 3. Gemeinde Janisroda:

Gemeindevahlleiter: Herr Burkhard Specht  
Stellvertreter: Herr Hans Hecklau  
Anschrift: Gemeindevahlleiter der Gemeinde Janisroda c/o. VGem. Wethautal Corseburger Weg 11 06721 Osterfeld

#### 4. Gemeinde Leislau:

Gemeindevahlleiter: Herr Andreas Zeitschel  
Stellvertreter: Herr Bernd Fleischmann  
Anschrift: Gemeindevahlleiter der Gemeinde Leislau c/o. VGem. Wethautal Corseburger Weg 11 06721 Osterfeld

Die Bürgermeister:

für die Gemeinde Abtlöbnitz:

gez. Werner (im Original unterzeichnet)

für die Gemeinde Crölpa-Löbschütz:

gez. Pokrant (im Original unterzeichnet)

für die Gemeinde Janisroda:

gez. Specht (im Original unterzeichnet)

für die Gemeinde Leislau:

gez. Zeitschel (im Original unterzeichnet)

## Aufforderung zur Benennung von Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern für den Wahlausschuss sowie von Beisitzern für den Wahlvorstand

Gemäß § 4 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) sowie § 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA), beide in der zurzeit gültigen Fassung, werden die in den Wahlgebieten der **Gemeinden Abtlöbnitz, Crölpa-Löbschütz, Janisroda und Leislau** vertretenen Parteien und Wählergruppen hiermit aufgefordert, innerhalb einer Frist von einem Monat Wahlberechtigte des Wahlgebietes als **Beisitzer** und **stellvertretende Beisitzer** des **Wahlausschusses** und als **Beisitzer** des **Wahlvorstandes** für die **Bürgermeisterwahlen am 04.05.2008** und die eventuell notwendig werdenden Stichwahlen am 25.05.2008 in den **Gemeinden Abtlöbnitz, Crölpa-Löbschütz, Janisroda und Leislau** vorzuschlagen.

Auf die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen. Danach können Wahlbewerber und Vertrauenspersonen ein Wahlehenamt nicht innehaben; die Ablehnung der Übernahme oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

Die Vorschläge sind innerhalb der o. g. Frist von einem Monat schriftlich an die Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, einzureichen.

Die Gemeindevahlleiter:

für die Gemeinde Abtlöbnitz:

gez. Werner (im Original unterzeichnet)

für die Gemeinde Crölpa-Löbschütz:

gez. Pokrant (im Original unterzeichnet)

für die Gemeinde Janisroda:

gez. Specht (im Original unterzeichnet)

für die Gemeinde Leislau:

gez. Zeitschel (im Original unterzeichnet)

## Bekanntgabe der Gemeindevahlleiter und ihrer Stellvertreter für die Bürgeranhörungen am 04.05.2008

Gemäß § 3 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), derzeit gültige Fassung, werden hiermit die Namen und Anschriften der **Gemeindevahlleiter und ihrer Stellvertreter für die Bürgeranhörungen am 04.05.2008** öffentlich bekannt gegeben.

#### 1. Gemeinde Abtlöbnitz:

Gemeindevahlleiter: Herr Rolf Werner  
Stellvertreter: Frau Marion Winkler  
Anschrift: Gemeindevahlleiter der Gemeinde Abtlöbnitz c/o. VGem. Wethautal Corseburger Weg 11 06721 Osterfeld

#### 2. Gemeinde Crölpa-Löbschütz:

Gemeindevahlleiter: Herr Klaus Pokrant  
Stellvertreter: Frau Heike Nötzold  
Anschrift: Gemeindevahlleiter der Gemeinde Crölpa-Löbschütz c/o. VGem. Wethautal Corseburger Weg 11 06721 Osterfeld

#### 3. Gemeinde Janisroda:

Gemeindevahlleiter: Herr Burkhard Specht  
Stellvertreter: Herr Hans Hecklau  
Anschrift: Gemeindevahlleiter der Gemeinde Janisroda c/o. VGem. Wethautal Corseburger Weg 11 06721 Osterfeld

#### 4. Gemeinde Leislau:

Gemeindevahlleiter: Herr Andreas Zeitschel

Stellvertreter: Herr Bernd Fleischmann  
 Anschrift: Gemeindevahlleiter der Gemeinde Leislau  
 c/o. VGem. Wethautal  
 Corseburger Weg 11  
 06721 Osterfeld

Die Bürgermeister:  
 für die Gemeinde Abtlöbnitz:  
 gez. Werner (im Original unterzeichnet)  
 für die Gemeinde Crölpa-Löbschütz:  
 gez. Pokrant (im Original unterzeichnet)  
 für die Gemeinde Janisroda:  
 gez. Specht (im Original unterzeichnet)  
 für die Gemeinde Leislau:  
 gez. Zeitschel (im Original unterzeichnet)

### **Aufforderung zur Benennung von Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern für den Wahlausschuss (Anhörungsausschuss) sowie von Beisitzern für den Wahlvorstand (Anhörungsvorstand)**

Gemäß § 4 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) sowie § 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA), beide in der zurzeit gültigen Fassung, werden die in den Wahlgebieten der **Gemeinden Abtlöbnitz, Crölpa-Löbschütz, Janisroda und Leislau** vertretenen Parteien und Wählergruppen hiermit aufgefordert, innerhalb einer Frist von einem Monat Wahlberechtigte des Wahlgebietes als **Beisitzer** und **stellvertretende Beisitzer** des **Wahlausschusses** (Anhörungsausschusses) und als **Beisitzer** des **Wahlvorstandes** (Anhörungsvorstandes) für die **Bürgeranhörungen am 04.05.2008** in den **Gemeinden Abtlöbnitz, Crölpa-Löbschütz, Janisroda und Leislau** vorzuschlagen.

Auf die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Die Vorschläge sind innerhalb der o. g. Frist von einem Monat schriftlich an die Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, einzureichen.

Die Gemeindevahlleiter:  
 für die Gemeinde Abtlöbnitz:  
 gez. Werner (im Original unterzeichnet)  
 für die Gemeinde Crölpa-Löbschütz:  
 gez. Pokrant (im Original unterzeichnet)  
 für die Gemeinde Janisroda:  
 gez. Specht (im Original unterzeichnet)  
 für die Gemeinde Leislau:  
 gez. Zeitschel (im Original unterzeichnet)

## **Stadt Stößen**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Am Mittwoch, dem 05.03.2008, 19:30 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Stadt Stößen  
 Ort: Stößen, Naumberger Straße 33  
 Raum: Rathaus

#### **Tagesordnung**

Öffentlicher Teil

1. Bekanntgabe der Ergebnisse der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift des Gemeinderates der Stadt Stößen vom 12.12.2007
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
7. Information zum Stand „Sanierung FFW-Stützpunkt“ Stößen
8. Beschluss über die Jahresrechnung 2006 und die Entlastung des Bürgermeisters

9. Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Stößen
  10. Beschluss der Festlegung des Fördergebiets im Rahmen der Dorferneuerung
  11. Beschluss zur Übernahme der Gestaltungsempfehlung
  12. Anfragen und Anregungen
  13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
- Nichtöffentlicher Teil
14. Grundsatzbeschluss zum Vorhaben Umbau Feuerwehrgerätehaus
  15. Verkauf von Grundstücken
  16. Verkauf von Grundstücken im Wohngebiet
  17. Verkauf von Grundstücken im Wohngebiet
  18. Schließung der Sitzung
- Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
 gez. Horst Schubert  
 Bürgermeister (im Original unterzeichnet)

## **Gemeinde Abtlöbnitz**

### **Bekanntmachung über die Durchführung einer Bürgeranhörung nach § 55 Kommunal- wahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt**

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), beide in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit die Durchführung einer Bürgeranhörung nach § 55 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

Als **Tag für die Bürgeranhörung** ist durch den Gemeinderat **Sonntag, 04. Mai 2008**, in der Zeit von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**, bestimmt worden.

Der Stimmzettel enthält die vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung:

**„Soll die Gemeinde Abtlöbnitz Mitglied einer Verbandsgemeinde Bad Kösen werden?“**

und die Antwortmöglichkeiten:

**„Ja“ und „Nein“.**

gez. Werner

Gemeindevahlleiter (im Original unterzeichnet)

### **Bekanntmachung über die Durchführung einer Bürgeranhörung nach § 55 Kommunal- wahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt**

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), beide in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit die Durchführung einer Bürgeranhörung nach § 55 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

Als **Tag für die Bürgeranhörung** ist durch den Gemeinderat **Sonntag, 04. Mai 2008**, in der Zeit von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**, bestimmt worden.

Der Stimmzettel enthält die vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung:

**„Soll die Gemeinde Abtlöbnitz Mitglied einer Verbandsgemeinde Wethautal werden?“**

und die Antwortmöglichkeiten:

**„Ja“ und „Nein“.**

gez. Werner

Gemeindevahlleiter (im Original unterzeichnet)

### **Öffentliche Ausschreibung der Bürgermeisterstelle**

In der Gemeinde Abtlöbnitz, Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Burgenlandkreis, ist die Stelle der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters ab dem **08. Juli 2008** neu zu besetzen.

Die Gemeinde Abtlöbnitz hat ca. 150 Einwohner.

Die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister findet am Sonntag, **04.05.2008**, eine eventuelle Stichwahl am Sonntag, 25.05.2008, statt. Die Wahl erfolgt unmittelbar durch die Bürgerinnen und Bürger.

Die Wahlzeit beträgt 7 Jahre. Notwendiger Verdienstausfall und notwendige Auslagen werden erstattet. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Gemeinde gezahlt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist jeder Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, die/der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung für das Land Sachsen-Anhalt einzutreten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat. Gemäß § 38a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Dieser Personenkreis wird darauf hingewiesen, dass eine Verpflichtung zur Vorlage einer Versicherung mit dem in § 38a Abs. 2 KWO LSA bezeichneten Inhalt besteht.

Es wird erwartet, dass der/die zukünftige Stelleninhaber/in seinen/ihren Wohnsitz in der Gemeinde Abtlöbnitz nimmt.

Die Bewerbungen für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister muss von mindestens ein vom Hundert der am Wahltag Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Für Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG LSA) entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, erhältlich.

Die Bewerbung hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss mindestens den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Geburtstag und den Geburtsort enthalten. Die notwendigen Formulare können bei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal abgefordert werden.

Die Bewerbung ist in einem verschlossenen Umschlag bis zum Ende der Einreichungsfrist an den

**Gemeindewahlleiter der Gemeinde Abtlöbnitz**

**c/o. VGem. Wethautal**

**Corseburger Weg 11**

**06721 Osterfeld**

zu richten.

Auf dem Umschlag ist das Kennwort „**Bürgermeisterwahl Abtlöbnitz**“ anzugeben.

**Die Einreichungsfrist endet am 08. April 2008, 18.00 Uhr.** Es wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen gemäß § 30 KWG LSA nur innerhalb der Einreichungsfrist zurückgenommen werden können.

gez. *Werner*

*Bürgermeister (im Original unterzeichnet)*

Hinweis:

Die Anzahl der beizubringenden Unterstützungsunterschriften beträgt: 1.

Sachsen-Anhalt (KWO LSA), beide in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit das Ergebnis der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Casekirchen am 17.02.2008 bekannt gegeben.

1. Der Wahlausschuss hat in öffentlicher Sitzung am 17.02.2008 das endgültige Ergebnis der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Casekirchen am 17.02.2008 wie folgt festgestellt:

1.1.	Zahl der Wahlberechtigten:	231
1.2.	Zahl der Wählerinnen/Wähler:	114
1.3.	Zahl der ungültigen Stimmzettel:	0
1.4.	Zahl der gültigen Stimmzettel:	114
1.5.	Zahl der gültigen Stimmen:	114

Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Bewerber:

Lfd.

Nr.	Bewerber	Stimmenzahl
1	Baier, Klaus	114
2.	Der Gemeindewahlleiter gibt als Wahlergebnis bekannt, dass der Bewerber <b>Baier, Klaus</b> zum <b>Bürgermeister</b> gewählt wurde.	

Hinweis:

Gemäß § 50 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jeder Bewerber und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben.

Der Wahleinspruch ist bei dem für die Gemeinde Casekirchen zuständigen Gemeindewahlleiter c/o VGem. Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch des Wahlleiters ist an die Vertretung zu richten. Im Namen und im Auftrag der Gemeinde Casekirchen

gez. *Zink, Ulrich*

*Gemeindewahlleiter (im Original unterzeichnet)*

## Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 13.03.2008, 19:30 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Casekirchen

Ort: Ortsteil Seidewitz, Dorfstraße

Raum: Gemeinschaftshaus Seidewitz

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Casekirchen vom 19.11.2007
4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Casekirchen vom 03.12.2007
5. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Casekirchen vom 23.01.2008
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
8. Beschluss über die Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Casekirchen und über die Entlastung des Bürgermeisters
9. Haushaltssatzung der Gemeinde Casekirchen für das Haushaltsjahr 2008
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. *Baier*

*Bürgermeister (im Original unterzeichnet)*

## Gemeinde Casekirchen

### Bekanntmachung

#### 1. des endgültigen Wahlergebnisses

#### 2. des gewählten Bewerbers

Gemäß § 42 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sowie des § 69 Kommunalwahlordnung für das Land

## Gemeinde Crölpa-Löbschütz

### Bekanntmachung über die Durchführung einer Bürgeranhörung nach § 55 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), beide in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit die Durchführung einer Bürgeranhörung nach § 55 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

Als **Tag für die Bürgeranhörung** ist durch den Gemeinderat **Sonntag, 04. Mai 2008**, in der Zeit von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**, bestimmt worden.

Der Stimmzettel enthält die vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung:

**„Soll sich die Gemeinde Crölpa-Löbschütz in die Stadt Bad Kösen eingliedern lassen?“**

und die Antwortmöglichkeiten:

**„Ja“ und „Nein“.**

gez. Pokrant

Gemeindegewahlleiter (im Original unterzeichnet)

### Bekanntmachung über die Durchführung einer Bürgeranhörung nach § 55 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), beide in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit die Durchführung einer Bürgeranhörung nach § 55 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

Als **Tag für die Bürgeranhörung** ist durch den Gemeinderat **Sonntag, 04. Mai 2008**, in der Zeit von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**, bestimmt worden.

Der Stimmzettel enthält die vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung:

**„Soll sich die Gemeinde Crölpa-Löbschütz in die Stadt Naumburg eingliedern lassen?“**

und die Antwortmöglichkeiten:

**„Ja“ und „Nein“.**

gez. Pokrant

Gemeindegewahlleiter (im Original unterzeichnet)

### Bekanntmachung über die Durchführung einer Bürgeranhörung nach § 55 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), beide in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit die Durchführung einer Bürgeranhörung nach § 55 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

Als **Tag für die Bürgeranhörung** ist durch den Gemeinderat **Sonntag, 04. Mai 2008**, in der Zeit von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**, bestimmt worden.

Der Stimmzettel enthält die vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung:

**„Soll die Gemeinde Crölpa-Löbschütz Mitglied einer Verbandsgemeinde Wethautal werden?“**

und die Antwortmöglichkeiten:

**„Ja“ und „Nein“.**

gez. Pokrant

Gemeindegewahlleiter (im Original unterzeichnet)

## Öffentliche Ausschreibung der Bürgermeisterstelle

In der Gemeinde Crölpa-Löbschütz, Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Burgenlandkreis, ist die Stelle der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ des ehrenamtlichen Bürgermeisters ab dem **05. Juli 2008**

neu zu besetzen.

Die Gemeinde Crölpa-Löbschütz hat ca. 550 Einwohner.

Die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister findet am Sonntag, **04.05.2008**, eine eventuelle Stichwahl am Sonntag, 25.05.2008, statt. Die Wahl erfolgt unmittelbar durch die Bürgerinnen und Bürger.

Die Wahlzeit beträgt 7 Jahre. Notwendiger Verdienstausfall und notwendige Auslagen werden erstattet. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Gemeinde gezahlt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist jeder Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, die/der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung für das Land Sachsen-Anhalt einzutreten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.

Gemäß § 38a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Dieser Personenkreis wird darauf hingewiesen, dass eine Verpflichtung zur Vorlage einer Versicherung mit dem in § 38a Abs. 2 KWO LSA bezeichneten Inhalt besteht.

Es wird erwartet, dass der/die zukünftige Stelleninhaber/in seinen/ihren Wohnsitz in der Gemeinde Crölpa-Löbschütz nimmt.

Die Bewerbungen für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister muss von mindestens ein vom Hundert der am Wahltag Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Für Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG LSA) entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, erhältlich.

Die Bewerbung hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss mindestens den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Geburtstag und den Geburtsort enthalten. Die notwendigen Formulare können bei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal abgefordert werden.

Die Bewerbung ist in einem verschlossenen Umschlag bis zum Ende der Einreichungsfrist an den

**Gemeindegewahlleiter der Gemeinde Crölpa-Löbschütz  
c/o. VGem. Wethautal  
Corseburger Weg 11**

**06721 Osterfeld**

zu richten.

Auf dem Umschlag ist das Kennwort **„Bürgermeisterwahl Crölpa-Löbschütz“** anzugeben.

Die **Einreichungsfrist endet am 08. April 2008, 18.00 Uhr**. Es wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen gemäß § 30 KWG LSA nur innerhalb der Einreichungsfrist zurückgenommen werden können.

gez. Pokrant

Bürgermeister (im Original unterzeichnet)

Hinweis:

Die Anzahl der beizubringenden Unterstützungsunterschriften beträgt: 4.

## Gemeinde Goldschau

### Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 04.03.2008, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Goldschau

Ort: Goldschau, Oberdorf 2

Raum: Gemeindeamt

#### Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung Goldschau am 06.11.2007
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
7. Beschluss über die Jahresrechnung 2006 und über die Entlastung des Bürgermeisters
8. Abwägungs- und Feststellungsbeschluss zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Goldschau
9. Anfragen und Anregungen
10. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Binder

Bürgermeister (im Original unterzeichnet)

## Gemeinde Görtschen

### Bekanntmachung

#### 1. des endgültigen Wahlergebnisses 2. des gewählten Bewerbers

Gemäß § 42 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sowie des § 69 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), beide in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit das Ergebnis der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Görtschen am 17.02.2008 bekannt gegeben.

1. Der Wahlausschuss hat in öffentlicher Sitzung am 17.02.2008 das endgültige Ergebnis der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Görtschen am 17.02.2008 wie folgt festgestellt:
 

1.1. Zahl der Wahlberechtigten:	448
1.2. Zahl der Wählerinnen/Wähler:	155
1.3. Zahl der ungültigen Stimmzettel:	21
1.4. Zahl der gültigen Stimmzettel:	134
1.5. Zahl der gültigen Stimmen:	134

Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Bewerber:

Lfd. Nr.	Bewerber	Stimmenzahl
1	Krüger, Karl-Joachim	134
2	Der Gemeindevahlleiter gibt als Wahlergebnis bekannt, dass der Bewerber Krüger, Karl-Joachim zum Bürgermeister gewählt wurde.	

Hinweis:

Gemäß § 50 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jeder Bewerber und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben.

Der Wahleinspruch ist bei dem für die Gemeinde Görtschen zuständigen Gemeindevahlleiter c/o VGem. Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des

Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch des Wahlleiters ist an die Vertretung zu richten.

Im Namen und im Auftrag der Gemeinde Görtschen

gez. Meißner, Martin

Gemeindevahlleiter (im Original unterzeichnet)

### Bekanntmachung

#### des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgeranhörung

Auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), beide in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit das Ergebnis der Bürgeranhörung in der Gemeinde Görtschen am 17.02.2008 bekannt gegeben.

1. Der Wahlausschuss hat in öffentlicher Sitzung am 17.02.2008 das endgültige Ergebnis der Bürgeranhörung in der Gemeinde Görtschen am 17.02.2008 wie folgt festgestellt:
 

1.1. Zahl der Anhörungsberechtigten:	448
1.2. Zahl der Angehörten:	155
1.3. Zahl der ungültigen Stimmzettel:	13
1.4. Zahl der gültigen Stimmzettel:	142
1.5. Zahl der gültigen Stimmen:	142
2. Die gültigen Stimmen verteilten sich wie folgt:
  - 2.1. Fragestellung:  
„Sind Sie mit der Eingliederung der Gemeinde Görtschen in die Stadt Stößen einverstanden?“
 

2.2. Antwort „JA“:	35
2.3. Antwort „Nein“:	107.

Im Namen und im Auftrag der Gemeinde Görtschen

gez. Meißner, Martin

Gemeindevahlleiter (im Original unterzeichnet)

### Bekanntmachung

#### des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgeranhörung

Auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), beide in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit das Ergebnis der Bürgeranhörung in der Gemeinde Görtschen am 17.02.2008 bekannt gegeben.

1. Der Wahlausschuss hat in öffentlicher Sitzung am 17.02.2008 das endgültige Ergebnis der Bürgeranhörung in der Gemeinde Görtschen am 17.02.2008 wie folgt festgestellt:
 

1.1. Zahl der Anhörungsberechtigten:	448
1.2. Zahl der Angehörten:	155
1.3. Zahl der ungültigen Stimmzettel:	14
1.4. Zahl der gültigen Stimmzettel:	141
1.5. Zahl der gültigen Stimmen:	141
2. Die gültigen Stimmen verteilten sich wie folgt:
  - 2.1. Fragestellung:  
„Sind Sie mit der Neubildung einer Gemeinde, bestehend aus den jetzigen Gemeinden Görtschen und Löbitz, einverstanden?“
 

2.2. Antwort „JA“:	79
2.3. Antwort „Nein“:	62.

Im Namen und im Auftrag der Gemeinde Görtschen

gez. Meißner, Martin

Gemeindevahlleiter (im Original unterzeichnet)

### Bekanntmachung

#### des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgeranhörung

Auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), beide in der derzeit gültigen Fas-

sung, wird hiermit das Ergebnis der Bürgeranhörung in der Gemeinde Görtschen am 17.02.2008 bekannt gegeben.

1. Der Wahlausschuss hat in öffentlicher Sitzung am 17.02.2008 das endgültige Ergebnis der Bürgeranhörung in der Gemeinde Görtschen am 17.02.2008 wie folgt festgestellt:
  - 1.1. Zahl der Anhörungsberechtigten: 448
  - 1.2. Zahl der Angehörten: 155
  - 1.3. Zahl der ungültigen Stimmzettel: 10
  - 1.4. Zahl der gültigen Stimmzettel: 145
  - 1.5. Zahl der gültigen Stimmen: 145
2. Die gültigen Stimmen verteilten sich wie folgt:
  - 2.1. Fragestellung:  
„Sind Sie mit der Neubildung einer Gemeinde, bestehend aus den jetzigen Gemeinden Görtschen und Mertendorf, einverstanden?“
  - 2.2. Antwort „JA“: 92
  - 2.3. Antwort „Nein“: 53.

Im Namen und im Auftrag der Gemeinde Görtschen  
gez. *Meißner, Martin*  
Gemeindevorstand (im Original unterzeichnet)

## Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568 vom 11.10.1993) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Görtschen in seiner Sitzung am 24.01.2008 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt hat.

Die Jahresrechnung liegt nach § 108 (5) an den sieben auf die Veröffentlichung folgenden Tage während der Sprechzeiten:

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, aus.

Osterfeld, 15.02.2008

gez. *Beckmann*

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes (im Original unterzeichnet)

## Gemeinde Heidegrund

### Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 04.03.2008, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Ortschaftsrat Weickelsdorf

Ort: Weickelsdorf, Hauptstr. 37

Raum: Versammlungsraum am Kindergarten

#### Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift des Ortschaftsrates Weickelsdorf vom 16.10.2007
5. Bericht des Ortsbürgermeisters und Anfragen zum Bericht
6. Beratung Haushalt 2008
7. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

8. Anfragen und Anregungen

9. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. *Buchholz*

Ortsbürgermeister (im Original unterzeichnet)

### Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 11.03.2008, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Ortschaftsrat Kleinhelmsdorf

Ort: Kleinhelmsdorf, Dorfstr. 24

Raum: Seniorenraum

#### Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Kleinhelmsdorf vom 11.12.2007
5. Bericht des Ortsbürgermeisters und Anfragen zum Bericht
6. Ortsbildgestaltung 2008
7. Anfragen und Anregungen
8. Schließung der Sitzung

gez. *Trommer*

Ortsbürgermeister (im Original unterzeichnet)

### Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.09.2007 beschlossene und festgestellte 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes AZ: 204-21101-1.Ä/BLK/215 nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung des BauGB vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung mit den Auflagen genehmigt, dass die Kartengrundlage, die Vervielfältigungserlaubnis und Nordpfeil nachzutragen sind. Der Flächennutzungsplan wurde nach Erfüllung der Auflagen mit Datum vom 06.02.2008 ausgefertigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann den Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Dienststelle Mertendorf, Naumburger Straße 23 in 06618 Mertendorf während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Montag: von 09.00 - 12.00 Uhr

Dienstag: von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch: von 09.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag: von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Freitag: von 09.00 - 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel der Abwägung sind für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB.)

Heidegrund, den 27.02.2008

gez. *Börner*

Bürgermeister (im Original unterzeichnet)

### 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industrie- und Gewerbepark Heidegrund Süd“

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2007 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industrie- und Gewerbepark Heidegrund Süd“ als Satzung beschlossen.

Da die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidegrund ist, bedarf es keiner Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industrie- und Gewerbepark Heidegrund Süd“ bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Dienst-

stelle Mertendorf, **Naumburger Straße** 23 in 06618 Mertendorf während folgender Zeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Montag: von 09.00 - 12.00 Uhr  
 Dienstag: von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
 Mittwoch: von 09.00 - 12.00 Uhr  
 Donnerstag: von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr  
 Freitag: von 09.00 - 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel der Abwägung sind für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB.)

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industrie- und Gewerbepark Heidegrund Süd“ in Kraft. Heidegrund, den 27.02.2008

gez. Börner

Bürgermeister (im Original unterzeichnet)

## Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568 vom 11.10.1993) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Heidegrund in seiner Sitzung am 29.01.2008 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt hat.

Die Jahresrechnung liegt nach § 108 (5) an den sieben auf die Veröffentlichung folgenden Tage während der Sprechzeiten:

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, aus.

Osterfeld, 07.02.2008

gez. Beckmann

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes (im Original unterzeichnet)

## Gemeinde Janisroda

### Bekanntmachung über die Durchführung einer Bürgeranhörung nach § 55 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), beide in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit die Durchführung einer Bürgeranhörung nach § 55 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

Als **Tag für die Bürgeranhörung** ist durch den Gemeinderat **Sonntag, 04. Mai 2008**, in der Zeit von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**, bestimmt worden.

Der Stimmzettel enthält die vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung:

„**Soll sich die Gemeinde Janisroda in die Stadt Bad Kösen eingliedern lassen?**“

und die Antwortmöglichkeiten:

„**Ja**“ und „**Nein**“.

gez. Specht

Gemeindegewahlleiter (im Original unterzeichnet)

### Bekanntmachung über die Durchführung einer Bürgeranhörung nach § 55 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. der Kommunalwahlordnung für das

Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), beide in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit die Durchführung einer Bürgeranhörung nach § 55 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

Als **Tag für die Bürgeranhörung** ist durch den Gemeinderat **Sonntag, 04. Mai 2008**, in der Zeit von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**, bestimmt worden.

Der Stimmzettel enthält die vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung:

„**Soll sich die Gemeinde Janisroda in die Stadt Naumburg eingliedern lassen?**“

und die Antwortmöglichkeiten:

„**Ja**“ und „**Nein**“.

gez. Specht

Gemeindegewahlleiter (im Original unterzeichnet)

### Bekanntmachung über die Durchführung einer Bürgeranhörung nach § 55 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), beide in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit die Durchführung einer Bürgeranhörung nach § 55 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

Als **Tag für die Bürgeranhörung** ist durch den Gemeinderat **Sonntag, 04. Mai 2008**, in der Zeit von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**, bestimmt worden.

Der Stimmzettel enthält die vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung:

„**Soll die Gemeinde Janisroda Mitglied einer Verbandsgemeinde Wethautal werden?**“

und die Antwortmöglichkeiten:

„**Ja**“ und „**Nein**“.

gez. Specht

Gemeindegewahlleiter (im Original unterzeichnet)

### Öffentliche Ausschreibung der Bürgermeisterstelle

In der Gemeinde Janisroda, Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Burgenlandkreis, ist die Stelle der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters ab dem **12. Juli 2008**

neu zu besetzen.

Die Gemeinde Janisroda hat ca. 220 Einwohner.

Die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister findet am Sonntag, **04.05.2008**, eine eventuelle Stichwahl am Sonntag, 25.05.2008, statt. Die Wahl erfolgt unmittelbar durch die Bürgerinnen und Bürger.

Die Wahlzeit beträgt 7 Jahre. Notwendiger Verdienstausfall und notwendige Auslagen werden erstattet. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Gemeinde gezahlt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist jeder Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, die/der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung für das Land Sachsen-Anhalt einzutreten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat. Gemäß § 38a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Dieser Personenkreis wird darauf hingewiesen, dass eine Verpflichtung zur Vorlage einer Versicherung mit dem in § 38a Abs. 2 KWO LSA bezeichneten Inhalt besteht.



Es wird erwartet, dass der/die zukünftige Stelleninhaber/in seinen/ihren Wohnsitz in der Gemeinde Janisroda nimmt.

Die Bewerbungen für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister muss von mindestens ein vom Hundert der am Wahltag Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Für Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG LSA) entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, erhältlich.

Die Bewerbung hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss mindestens den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Geburtstag und den Geburtsort enthalten. Die notwendigen Formulare können bei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal abgefordert werden.

Die Bewerbung ist in einem verschlossenen Umschlag bis zum Ende der Einreichungsfrist an den

**Gemeindegewahlleiter der Gemeinde Janisroda**

**c/o. VGem. Wethautal**

**Corseburger Weg 11**

**06721 Osterfeld**

zu richten.

Auf dem Umschlag ist das Kennwort „**Bürgermeisterwahl Janisroda**“ anzugeben.

**Die Einreichungsfrist endet am 08. April 2008, 18.00 Uhr.** Es wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen gemäß § 30 KWG LSA nur innerhalb der Einreichungsfrist zurückgenommen werden können.

*gez. Specht*

*Bürgermeister (im Original unterzeichnet)*

Hinweis:

Die Anzahl der beizubringenden Unterstützungsunterschriften beträgt: 1.

## Gemeinde Leislau

### Bekanntmachung über die Durchführung einer Bürgeranhörung nach § 55 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), beide in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit die Durchführung einer Bürgeranhörung nach § 55 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

Als **Tag für die Bürgeranhörung** ist durch den Gemeinderat **Sonntag, 04. Mai 2008**, in der Zeit von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**, bestimmt worden.

Der Stimmzettel enthält die vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung:

„**Soll die Gemeinde Leislau Mitglied einer Verbandsgemeinde Wethautal werden?**“

und die Antwortmöglichkeiten:

„**Ja**“ und „**Nein**“.

*gez. Zeitschel*

*Gemeindegewahlleiter (im Original unterzeichnet)*

### Öffentliche Ausschreibung der Bürgermeisterstelle

In der Gemeinde Leislau, Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Burgenlandkreis, ist die Stelle der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters ab dem **07. Juli 2008** neu zu besetzen.

Die Gemeinde Leislau hat ca. 260 Einwohner.

Die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister findet am Sonntag, **04.05.2008**, eine eventuelle Stichwahl am Sonntag, 25.05.2008, statt. Die Wahl erfolgt unmittelbar durch die Bürgerinnen und Bürger.

Die Wahlzeit beträgt 7 Jahre. Notwendiger Verdienstausfall und notwendige Auslagen werden erstattet. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Gemeinde gezahlt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist jeder Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, die/der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung für das Land Sachsen-Anhalt einzutreten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat. Gemäß § 38a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Dieser Personenkreis wird darauf hingewiesen, dass eine Verpflichtung zur Vorlage einer Versicherung mit dem in § 38a Abs. 2 KWO LSA bezeichneten Inhalt besteht.

Es wird erwartet, dass der/die zukünftige Stelleninhaber/in seinen/ihren Wohnsitz in der Gemeinde Leislau nimmt.

Die Bewerbungen für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister muss von mindestens ein vom Hundert der am Wahltag Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Für Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG LSA) entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, erhältlich.

Die Bewerbung hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss mindestens den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Geburtstag und den Geburtsort enthalten. Die notwendigen Formulare können bei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal abgefordert werden.

Die Bewerbung ist in einem verschlossenen Umschlag bis zum Ende der Einreichungsfrist an den

**Gemeindegewahlleiter der Gemeinde Leislau**

**c/o. VGem. Wethautal**

**Corseburger Weg 11**

**06721 Osterfeld**

zu richten.

Auf dem Umschlag ist das Kennwort „**Bürgermeisterwahl Leislau**“ anzugeben.

**Die Einreichungsfrist endet am 08. April 2008, 18.00 Uhr.** Es wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen gemäß § 30 KWG LSA nur innerhalb der Einreichungsfrist zurückgenommen werden können.

*gez. Zeitschel*

*Bürgermeister (im Original unterzeichnet)*

Hinweis:

Die Anzahl der beizubringenden Unterstützungsunterschriften beträgt: 2.

## Gemeinde Löbitz

### Bekanntmachung

#### 1. des endgültigen Wahlergebnisses 2. des gewählten Bewerbers

Gemäß § 42 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sowie des § 69 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), beide in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit das Ergebnis der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Löbitz am 17.02.2008 bekannt gegeben.

1. Der Wahlausschuss hat in öffentlicher Sitzung am 17.02.2008 das endgültige Ergebnis der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Löbitz am 17.02.2008 wie folgt festgestellt:
  - 1.1. Zahl der Wahlberechtigten: 405
  - 1.2. Zahl der Wählerinnen/Wähler: 263
  - 1.3. Zahl der ungültigen Stimmzettel: 1
  - 1.4. Zahl der gültigen Stimmzettel: 262
  - 1.5. Zahl der gültigen Stimmen: 262

Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Bewerber:

Lfd. Nr.	Bewerber	Stimmzahl
1	Maurer, Klaus-Dietmar	195
2	Srugies, Andrea	67

2. Der Gemeindevahlleiter gibt als Wahlergebnis bekannt, dass der Bewerber **Maurer, Klaus-Dietmar** zum **Bürgermeister** gewählt wurde.

Hinweis:

Gemäß § 50 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jeder Bewerber und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben.

Der Wahleinspruch ist bei dem für die Gemeinde Löbitz zuständigen Gemeindevahlleiter c/o VGem. Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch des Wahlleiters ist an die Vertretung zu richten.

Im Namen und im Auftrag der Gemeinde Löbitz

gez. *Bock, Dietmar*

Gemeindevahlleiter (im Original unterzeichnet)

## Gemeinde Mertendorf

### BEKANNTMACHUNG

#### 1. des endgültigen Wahlergebnisses 2. des gewählten Bewerbers

Gemäß § 42 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sowie des § 69 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), beide in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit das Ergebnis der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Mertendorf am 17.02.2008 bekannt gegeben.

1. Der Wahlausschuss hat in öffentlicher Sitzung am 17.02.2008 das endgültige Ergebnis der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Mertendorf am 17.02.2008 wie folgt festgestellt:
  - 1.1. Zahl der Wahlberechtigten: 616
  - 1.2. Zahl der Wählerinnen/Wähler: 155
  - 1.3. Zahl der ungültigen Stimmzettel: 15
  - 1.4. Zahl der gültigen Stimmzettel: 140
  - 1.5. Zahl der gültigen Stimmen: 140

Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Bewerber:

Lfd. Nr.	Bewerber	Stimmzahl
1	Jahr, Sieghard	140

2. Der Gemeindevahlleiter gibt als Wahlergebnis bekannt, dass der Bewerber **Jahr, Sieghard** zum **Bürgermeister** gewählt wurde.

Hinweis:

Gemäß § 50 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jeder Bewerber und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben.

Der Wahleinspruch ist bei dem für die Gemeinde Mertendorf zuständigen Gemeindevahlleiter c/o VGem. Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des

Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch des Wahlleiters ist an die Vertretung zu richten.

Im Namen und im Auftrag der Gemeinde Mertendorf

gez. *Kunze, Armin*

Gemeindevahlleiter (im Original unterzeichnet)

## Gemeinde Pretzsch

### Bekanntmachung

#### des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgeranhörung

Auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), beide in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit das Ergebnis der Bürgeranhörung in der Gemeinde Pretzsch am 17.02.2008 bekannt gegeben.

1. Der Wahlausschuss hat in öffentlicher Sitzung am 17.02.2008 das endgültige Ergebnis der Bürgeranhörung in der Gemeinde Pretzsch am 17.02.2008 wie folgt festgestellt:

- |      |                                  |     |
|------|----------------------------------|-----|
| 1.1. | Zahl der Anhörungsberechtigten:  | 166 |
| 1.2. | Zahl der Angehörten:             | 86  |
| 1.3. | Zahl der ungültigen Stimmzettel: | 0   |
| 1.4. | Zahl der gültigen Stimmzettel:   | 86  |
| 1.5. | Zahl der gültigen Stimmen:       | 86  |

2. Die gültigen Stimmen verteilten sich wie folgt:

- 2.1. Fragestellung:  
„Sind Sie mit der Neubildung einer Gemeinde, bestehend aus den jetzigen Gemeinden Meineweh, Pretzsch und Unterkaka, einverstanden?“
- 2.2. Antwort „JA“: 85
- 2.3. Antwort „Nein“: 1.

Im Namen und im Auftrag der Gemeinde Pretzsch

gez. *Szesny, Hans-Jürgen*

Gemeindevahlleiter (im Original unterzeichnet)

## Gemeinde Schönburg

### BEKANNTMACHUNG

#### 1. des endgültigen Wahlergebnisses 2. des gewählten Bewerbers

Gemäß § 42 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sowie des § 69 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), beide in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit das Ergebnis der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Schönburg am 17.02.2008 bekannt gegeben.

1. Der Wahlausschuss hat in öffentlicher Sitzung am 17.02.2008 das endgültige Ergebnis der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Schönburg am 17.02.2008 wie folgt festgestellt:

- |      |                                  |     |
|------|----------------------------------|-----|
| 1.1. | Zahl der Wahlberechtigten:       | 978 |
| 1.2. | Zahl der Wählerinnen/Wähler:     | 676 |
| 1.3. | Zahl der ungültigen Stimmzettel: | 6   |
| 1.4. | Zahl der gültigen Stimmzettel:   | 670 |
| 1.5. | Zahl der gültigen Stimmen:       | 670 |

Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Bewerber:

Lfd. Nr.	Bewerber	Stimmzahl
1	Stützer, Jörg	287
2	Prüfer, Friedrich	383

2. Der Gemeindevahlleiter gibt als Wahlergebnis bekannt, dass der Bewerber **Prüfer, Friedrich** zum **Bürgermeister** gewählt wurde.

**Hinweis:**

Gemäß § 50 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jeder Bewerber und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben.

Der Wahleinspruch ist bei dem für die Gemeinde Schönburg zuständigen Gemeindevahlleiter c/o VGem. Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch des Wahlleiters ist an die Vertretung zu richten.

Im Namen und im Auftrag der Gemeinde Schönburg  
gez. *Grothe, Frank-Michael*  
Gemeindevahlleiter (im Original unterzeichnet)

## Gemeinde Unterkaka

### Bekanntmachung

#### 1. des endgültigen Wahlergebnisses

#### 2. des gewählten Bewerbers

Gemäß § 42 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sowie des § 69 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), beide in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit das Ergebnis der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Unterkaka am 17.02.2008 bekannt gegeben.

1. Der Wahlausschuss hat in öffentlicher Sitzung am 17.02.2008 das endgültige Ergebnis der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Unterkaka am 17.02.2008 wie folgt festgestellt:
  - 1.1. Zahl der Wahlberechtigten: 276
  - 1.2. Zahl der Wählerinnen/Wähler: 168
  - 1.3. Zahl der ungültigen Stimmzettel: 5
  - 1.4. Zahl der gültigen Stimmzettel: 163
  - 1.5. Zahl der gültigen Stimmen: 163

Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Bewerber:

Lfd. Nr.	Bewerber	Stimmenzahl
1	Kalinka, Manfred	163
2.	Der Gemeindevahlleiter gibt als Wahlergebnis bekannt, dass der Bewerber <b>Kalinka, Manfred</b> zum <b>Bürgermeister</b> gewählt wurde.	

**Hinweis:**

Gemäß § 50 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jeder Bewerber und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben.

Der Wahleinspruch ist bei dem für die Gemeinde Unterkaka zuständigen Gemeindevahlleiter c/o VGem. Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch des Wahlleiters ist an die Vertretung zu richten.

Im Namen und im Auftrag der Gemeinde Unterkaka  
gez. *Schlehahn, Frank*  
Gemeindevahlleiter (im Original unterzeichnet)

### Bekanntmachung

#### des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgeranhörung

Auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), beide in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit das Ergebnis der Bürgeranhörung in der Gemeinde Unterkaka am 17.02.2008 bekannt gegeben.

1. Der Wahlausschuss hat in öffentlicher Sitzung am 17.02.2008 das endgültige Ergebnis der Bürgeranhörung in der Gemeinde Unterkaka am 17.02.2008 wie folgt festgestellt:
  - 1.1. Zahl der Anhörungsberechtigten: 276
  - 1.2. Zahl der Angehörten: 168
  - 1.3. Zahl der ungültigen Stimmzettel: 3
  - 1.4. Zahl der gültigen Stimmzettel: 165
  - 1.5. Zahl der gültigen Stimmen: 165
2. Die gültigen Stimmen verteilten sich wie folgt:
  - 2.1. Fragestellung:  
„Sind Sie mit der Neubildung einer Gemeinde, bestehend aus den jetzigen Gemeinden Meineweh, Pretzsch und Unterkaka, einverstanden?“
    - 2.2. Antwort „JA“: 136
    - 2.3. Antwort „Nein“: 29.

Im Namen und im Auftrag der Gemeinde Unterkaka  
gez. *Kalinka, Manfred*  
Gemeindevahlleiter (im Original unterzeichnet)

### 5. Änderungssatzung zur SATZUNG

#### über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterkaka

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, den §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406) in der derzeit gültigen Fassung und § 22 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Unterkaka in seiner Sitzung am 30.10.2007 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterkaka:

#### Artikel I

Im Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterkaka als Anlage zu § 3 Abs. 1 wird die Position 2.1.1. wie folgt geändert:

2.1.1. Tanklöschfahrzeug LF 20/16	135,00 €	1,00 €
-----------------------------------	----------	--------

#### Artikel II Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterkaka tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unterkaka, den 03.11.2007

gez. *Manfred Kalinka*

Bürgermeister

- Siegel -

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568 vom 11.10.1993) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Unterkaka in seiner Sitzung am 22.01.2008 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt hat.

Die Jahresrechnung liegt nach § 108 (5) an den sieben auf die Veröffentlichung folgenden Tagen während der Sprechzeiten:

Dienstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, aus.

Osterfeld, 15.02.2008

gez. *Beckmann*

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes (im Original unterzeichnet)

## Gemeinde Utenbach

### Bekanntmachung

#### 1. des endgültigen Wahlergebnisses 2. des gewählten Bewerbers

Gemäß § 42 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sowie des § 69 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), beide in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit das Ergebnis der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Utenbach am 17.02.2008 bekannt gegeben.

1. Der Wahlausschuss hat in öffentlicher Sitzung am 17.02.2008 das endgültige Ergebnis der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Utenbach am 17.02.2008 wie folgt festgestellt:
    - 1.1. Zahl der Wahlberechtigten: 121
    - 1.2. Zahl der Wählerinnen/Wähler: 61
    - 1.3. Zahl der ungültigen Stimmzettel: 2
    - 1.4. Zahl der gültigen Stimmzettel: 59
    - 1.5. Zahl der gültigen Stimmen: 59
- Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Bewerber:
- | Lfd. Nr. | Bewerber              | Stimmzahl |
|----------|-----------------------|-----------|
| 1        | Duderstedt, Friedhelm | 59        |
2. Der Gemeindevahlleiter gibt als Wahlergebnis bekannt, dass der Bewerber **Duderstedt, Friedhelm** zum **Bürgermeister** gewählt wurde.

Hinweis:

Gemäß § 50 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jeder Bewerber und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben.

Der Wahleinspruch ist bei dem für die Gemeinde Utenbach zuständigen Gemeindevahlleiter c/o VGem. Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch des Wahlleiters ist an die Vertretung zu richten.

Im Namen und im Auftrag der Gemeinde Utenbach  
gez. *Puschendorf, Christian*  
Gemeindevahlleiter (im Original unterzeichnet)

## Gemeinde Wethau

### Bekanntmachung

#### des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgeranhörung

Auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), beide in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit das Ergebnis der Bürgeranhörung in der Gemeinde Wethau am 17.02.2008 bekannt gegeben.

1. Der Wahlausschuss hat in öffentlicher Sitzung am 17.02.2008 das endgültige Ergebnis der Bürgeranhörung in der Gemeinde Wethau am 17.02.2008 wie folgt festgestellt:
  - 1.1. Zahl der Anhörungsberechtigten: 626
  - 1.2. Zahl der Angehörten: 158
  - 1.3. Zahl der ungültigen Stimmzettel: 0
  - 1.4. Zahl der gültigen Stimmzettel: 158
  - 1.5. Zahl der gültigen Stimmen: 158
2. Die gültigen Stimmen verteilten sich wie folgt:
  - 2.1. Fragestellung:  
„Sind Sie mit der Neubildung einer Gemeinde, bestehend aus den jetzigen Gemeinden Wethau und Gieckau, einverstanden?“

- 2.2. Antwort „JA“: 141
- 2.3. Antwort „Nein“: 17.

Im Namen und im Auftrag der Gemeinde Wethau  
gez. *Voß, Lothar*  
Gemeindevahlleiter (im Original unterzeichnet)

## Sonstige Behörden und Stellen

### AZV Bad Kösen

#### Entsorgungstermine für die Entleerung von Grundstücksabwasserbeseitigungsanlagen im Verbandsgebiet des Abwasserzweckver- bandes Bad Kösen im Jahr 2008

hier: Ortsteile der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal

##### Tourenplan

Ort	Entleerungszeitraum
Leislau/Kleingestewitz	18.02. - 07.03.2008
Crauschwitz/Mollschütz/Abtlöbnitz	10.03. - 04.04.2008
Molau	07.04. - 25.04.2008
Sieglitz	28.04. - 09.05.2008
Aue	12.05. - 23.05.2008

1. Der festgelegte Zeitraum des Tourenplanes für die aufgeführten Orte ist für alle Grundstückseigentümer und Pächter verbindlich. Die Entsorgung erfolgt von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr. Individuelle Absprachen zu Terminen innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes können mit der **Entsorgungsfirma Winkler & Garn GbR, Nr. 33c in 06618 Possenhain** telefonisch unter der Tel.-Nr. **0 34 45/70 32 07** abgestimmt werden.
2. Entsprechend der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen vom 04.12.2001 unterliegt nach § 3 jeder Grundstückseigentümer dem Anschlusszwang und ist nach § 15 verpflichtet, seine Abwasserbeseitigungsanlage ordnungsgemäß und regelmäßig entsorgen zu lassen.
3. Für Havarien und andere auftretende Schäden, die eine Entleerung oder das Spülen der Grundstücksabwasserbeseitigungsanlage zur Folge haben, ist nur die Firma Winkler & Garn zu Hilfe zu holen.

*Massier*

Verbandsgeschäftsführer



##### Heimatspiegel der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal

Kommunales Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Abtlöbnitz, Casekirchen, Cröpa-Löbschütz, Gieckau, Goldschau, Görschen, Heidegrund, Janisroda, Leislau, Löbitz, Meineweh, Mertendorf, Molau, Pretzsch, Prießnitz, Schönburg, Utenbach, Unterkaka, Waldau, Wethau und der VGem. Wethautal – Burgenlandkreis – Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

##### Herausgeber

Verwaltungsgemeinschaft Wethautal,  
Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0  
vertreten durch die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes,  
Frau Beckmann

##### Verantwortlicher für den redaktionellen Teil

Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes, Frau Beckmann

##### Druck und Verlag

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,  
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0,  
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion: (0 35 35) 4 89 -1 55

##### Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,  
vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller  
**Anzeigenannahme/Beilagen:**  
Frau Annett Brunner, Telefon: 01 71/3 14 76 21

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM